

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und  
die Erteilung von Wahl-/Abstimmungsscheinen  
für den Bürgerentscheid am 5. Juli 2026**

1. Das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis zu dem o. g. Bürgerentscheid für die Gemeinde Elbe-Parey für den Wahlbezirk der Gemeinde Elbe-Parey wird in der Zeit vom 15.06.2026 bis 19.06.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der

**Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey**

<b>Montag</b>	<b>9:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 bis 11:30 Uhr</b>

für Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl- bzw. Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 19.06.2026 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, einen Antrag auf Berichtigung des Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte, die in das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.06.2026 eine Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl- bzw. Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl- bzw. Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.

4. Wer einen Wahl- bzw. Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahl- bzw. Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnis oder die Einspruchsfrist des Wahl- bzw. Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahl- bzw. Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahl- bzw. Abstimmungsscheine können von den in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten bis zum 03.07.2026, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Elbe-Parey mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahl- bzw. Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahl- bzw. Abstimmungstag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl- bzw. Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahl- bzw. Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte können aus den unter der zuvor genannten Nummer 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl- bzw. Abstimmungsscheines noch bis zum Tag der Abstimmung, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahl- bzw. Abstimmungsschein erhält der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte

a) einen amtlichen grauen Stimmzettel,

b) einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,

c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahl- bzw. Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahl- bzw. Abstimmungsumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Wahl- bzw. Abstimmungsschein und Briefwahl- bzw. Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigte

vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl- bzw. Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss der Berechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahl- bzw. Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahl- bzw. Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Parey, 02.06.2026

gez. Michael Rindert  
Gemeindewahlleiter